

nis, dass die Kommission auch ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verliehen hat, dass die dem Sekretariat im Rahmen des Unterprogramms 5 zugewiesenen Ressourcen nicht ausreichen, um die gestiegene Nachfrage aus Entwicklungs- und Transformationsländern nach technischer Hilfe bei Gesetzesreformen auf dem Gebiet des Handelsrechts zu befriedigen, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Kommission dem Generalsekretär eindringlich nahegelegt hat, dafür zu sorgen, dass die vergleichsweise geringen zusätzlichen Mittel, die zur Deckung eines für die Entwicklung so ausschlaggebenden Bedarfs benötigt werden, rasch zur Verfügung gestellt werden²⁴;

16. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verliehen hat, dass die Ressourcenausstattung ihres Sekretariats mit dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf eine einheitliche Auslegung der Texte der Kommission, die als für die wirksame Umsetzung dieser Texte unverzichtbar angesehen wird, nicht Schritt hält, und dass die Kommission dem Sekretariat nahegelegt hat, verschiedene Möglichkeiten zur Ausräumung dieser Besorgnis zu erkunden, unter anderem durch den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, insbesondere durch die Pflege und Erweiterung des Systems zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission (das CLOUT-System)²⁵;

17. *erinnert an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren*, insbesondere dem Privatsektor²⁶, und ihre Resolutionen, in denen sie der Kommission nahelegte, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Durchführung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt²⁷;

18. *ersucht den Generalsekretär erneut*, im Einklang mit ihren Resolutionen über Dokumentationsfragen²⁸, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

19. *ersucht den Generalsekretär*, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission, einschließlich der Tagungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagungen eingesetzten Gesamtausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

20. *erinnert an ihre Resolution*, in der sie die Erstellung des *Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law* (Jahrbuch der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen²⁹, bekundet ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs zu sondieren;

21. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgegangenen Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

22. *begrüßt die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung zu Texten der Kommission*, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf³⁰ und eines Kompendiums der Rechtsprechung zum Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit³¹, durch die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützt werden soll und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung gefördert werden sollen.

RESOLUTION 65/22

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/465, Ziff. 13)³².

65/22. UNCITRAL-Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010

Die Generalversammlung,

²⁹ Siehe Resolution 2502 (XXIV).

³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1989 II S. 586; öBGBI Nr. 96/1988; AS 1991 307.

³¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I, und ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 17 (A/61/17)*, Anhang I.

³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

²⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Ziff. 346.

²⁵ Ebd., Ziff. 347.

²⁶ Resolutionen 55/215, 56/76, 58/129, 60/215, 62/211 und 64/223.

²⁷ Resolutionen 59/39, 60/20 und 61/32.

²⁸ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) schuf mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 31/98 vom 15. Dezember 1976, in der sie die Anwendung der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht empfahl³³,

sich dessen bewusst, wie wertvoll die Schiedsgerichtsbarkeit als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten ist, die im Kontext internationaler Handelsbeziehungen auftreten können,

feststellend, dass die Schiedsordnung Anerkennung als sehr gelungener Rechtstext genießt, der überall auf der Welt in verschiedensten Umständen auf ein breites Spektrum von Streitigkeiten angewandt wird, darunter Streitigkeiten zwischen privaten Handelsparteien, Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten, Streitigkeiten zwischen Staaten und Handelsstreitigkeiten, die von Schiedseinrichtungen behandelt werden,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, die Schiedsordnung so zu überarbeiten, dass sie mit den derzeitigen Praktiken im internationalen Handel im Einklang steht und den in den vergangenen dreißig Jahren eingetretenen Veränderungen in der Schiedspraxis gerecht wird,

die Auffassung vertretend, dass die Schiedsordnung in der 2010 zur Berücksichtigung der derzeitigen Praktiken überarbeiteten Fassung die Effizienz der auf ihrer Grundlage durchgeführten Schiedsverfahren beträchtlich steigern wird,

in der Überzeugung, dass die Überarbeitung der Schiedsordnung in einer von Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen annehmbaren Weise wesentlich zur Herstellung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen und zur kontinuierlichen Stärkung der Rechtsstaatlichkeit beitragen kann,

feststellend, dass die Erstellung der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 Gegenstand angemessener Beratungen und umfassender Konsultationen mit Regierungen und interessierten Kreisen war und dass davon auszugehen ist, dass der überarbeitete Text einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für die faire und effiziente Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten leisten wird,

sowie feststellend, dass die Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht auf ihrer

dreiundvierzigsten Tagung nach angemessenen Beratungen verabschiedet wurde³⁴,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Abfassung und Verabschiedung der überarbeiteten Bestimmungen der Schiedsordnung, deren Wortlaut in einem Anhang des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiundvierzigste Tagung³⁵ enthalten ist;

2. *empfiehlt* die Anwendung der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 zur Beilegung von Streitigkeiten im Kontext internationaler Handelsbeziehungen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 allgemein bekannt und verfügbar gemacht wird.

RESOLUTION 65/23

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/465, Ziff. 13)³⁶.

65/23. UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, wie wichtig für alle Staaten effiziente Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte bei der Förderung des Zugangs zu gesicherten Krediten sind,

sowie in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, gesicherte Kredite für Inhaber geistigen Eigentums und andere Inhaber von Rechten an geistigem Eigentum auf breiterer Ebene und kostengünstiger verfügbar zu machen, und dass daher der Wert dieser Rechte als Kreditsicherheit gesteigert werden muss,

feststellend, dass der UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften³⁷ generell auf Sicherungsrechte an geistigem Eigentum Anwendung findet, ohne die grundlegenden Regeln und Ziele des Rechts des geistigen Eigentums ungewollt zu beeinträchtigen,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Wechselwirkungen zwischen dem Recht der Sicherungsgeschäfte und dem Recht des geistigen Eigentums auf nationaler wie internationaler Ebene Rechnung zu tragen,

in der Erkenntnis, dass die Staaten Anleitung dazu benötigen, wie die im UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu

³³ *Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Supplement No. 17 (A/31/17), Kap. V, Abschn. C.*

³⁴ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17), Kap. III.*

³⁵ Ebd., Anhang I.

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³⁷ United Nations publication, Sales No. E.09.V.12.